

I. N. J.  
**Rechnungs = SCHEMA**

Nach welchen  
Die Zährlichen Kirch-Rechnungen  
In der Inspection Freyberg  
Auf Befehl und Hohe Verordnung

**Eines Hochloblichen Ober-  
CONSISTORII**

zu Dresden,

Sinführo  
sollen eingerichtet und fertiget werden.

Dem beygefügt  
Die schon Anno 1595. publicirte Chursl. Sächsl.  
**INSTRUCTION,**

Nach welcher  
Die auffß neue 1706. und 1710.  
allergnädigst anbefohlnen

**Kirchen- u. Schulen- VISITATIONES**

Im  
**Churfürstenthum Sachsen**

gehalten werden.

Im Jahr Christi 1726.



Wolfg. Franzius Histor. Animal. p. 331.

Pennae aquilinae, si admisceantur pennis aliarum avium, dicuntur reliquas pennas deuorare, seu consumere. Id quod docti homines pasim accommodant ad bona Ecclesiastica, iniustus modis translata ad possessores. Haec enim bona, tanquam ignis quidam, consumunt etiam reliquas divitias, iustus titulis acquisitas. Id quod infinitis exemplis posset declarari, nisi essent, propter recentem memoriam, odiosa.

D. Mart. Lutheri Tisch-Neden sub. Tit. Kirch-Rechnung  
von gemeinen Kassen, fol. 363.

Am 13. April. sagte D. Martin von der Rechnung des gemeinen Kassens zu N. da man die Kirch-Väter verdächtig hielte, als giengen sie nicht treulich damit um, weil sie dem Pfarherr seinen Schlüssel dazu nicht gelassen hatten. Des Churfürsten Befehl ist, sprach er, daß man zu einem jeden gemeinen Kassen, drey Schlüssel haben soll, der Pfarherr einen, der Rath einen, und die Kassen-Herrn auch einen, daß also Niemand kan verdächtig gehalten werden. Darum will ich fleißig und hart anhalten und drauff dringen, daß man dem Pfarherr seinen Schlüssel wieder überantwortete. \* \* \* Drum weil ich lebe, will ich dran seyn, daß die Schlüssel wieder ganghaffig werden.

M. Conradi Portae zu Leipzig 1604. in 4to edirten Pastoralis LUTHERI ist beygefügt, ein Tractat von nothwendiger Vermehrung und rechtschaffener Verwaltung der geistlichen Güter und gemeinen Almosen, darinnen gezeigt wird, Cap. 1. Daß alle Menschen in allen Ständen etwas zu Fortsetzung des rechten Gottes-Dienstes, Unterhaltung reiner Lehrer und Versorgung der Armen und Dürfftigen, gutwillig zu reichen und zu geben schuldig sind. \* \* Cap. 5. Daß Geistliche und Weltliche, Prediger und Obrigkeit schuldig seyn, gut Aufsehen zu haben, daß der Vorrath solcher Güter gemeinet, recht verwaltet, und wohl damit umgegangen werde. Cap. 6. Was diejenigen vor Belohnung zu erwarten, die in diesen allen fleißig und getreu seyn. Cap. 7. Was für schwere Straffe über diejenigen ergehen werde, welche die Güter zu sich reißen, oder mit denselben, und dem gemeinen Almosen übel und ungetreulich umgehen, ic.

\* \* \*

# Observanda.

I.

**S**oll jede Rechnung, wie an denen meisten Orten schon eingeführet, drey-mahl abgeschrieben, und ein Exemplar davon auf der Superintendur, das andere in dem Amte, oder bey dem Hn. Collatore, das dritte aber bey den Rechnungs-Führer, oder in der Kirche beygeleget werden. Welches letztere in ein ordentliches foliirtes eingebundenes Buch soll getragen werden, damit man solche allesamt in einer Ordnung, zu desto süglicher Nachschlagen, bey-sammen haben möchte. Welche drey-mahlige Abschrift denn deswegen höchst nöthig ist, weil, wenn ja durch göttliches Verhängniß, wie leider! man schon Exempel hat, ein Exemplar an diesem und jenem Orte durch Brand, oder andere Unglücks-Fälle verlohren gehen sollte, man derer andern Exemplarien sich, zur Vermeidung der sonst gewiß zu besorgenden Confusion, bedienen könnte.

II.

Ist nöthig, daß so wohl von denen Kirch-Vätern, als auch von dem Pastore, jedes Exemplar der Rechnung, ordentlich unterschrieben werde. Wor-auff denn, bey der Justification der Rechnung, die Subscription derer Inspectorum folget, massen sonst keine Rechnung vor justificiret zu achten, welche nicht von denen Kirchen-Inspectoribus unterschrieben worden.

III.

Müssen die Capitalia ein Jahr, wie das andere, in unveränderter Serie specificiret, und also fortgeführt, die neuen aber, so im vorigen Jahre nur ausgeliehen, allezeit hinten ange-setzt werden.

IV.

Die Consense, besonders deren Datum, sollen zugleich bey jeden Capital gemeldet und numeriret werden.

V.

Die Zinsen müssen jährlich voll ver-rechnet, die Reste aber davon bey Be-schluss der Rechnung in einer richtigen Specification, nach der Anzahl derer restirenden Jahre, angegeben, und so jährlich bis zu deren Abtrag, in der ein-mahl angefangenen Ordnung fortge-führet werden.

VI.

Was s. XXXV. derer Gen. Articul, wegen Eintreibung derer Zinsen erinnert worden, ist fleißig zu beobach-ten, und niemands Gunst oder Un-gunst hierinnen zu regardiren. Wiedri-genfalls, wenn die Zins-Reste über-dren Jahr anwachsen, der Rechnungs-Führer, laut der erneuerten Königl. Proceß-Ordnung, dafür zu haften schuldig ist.

VII.

Und da in andern hohen Steuer-Cammer- und Accis-Collegiis die Rechnungen nach denen so- und si. gänzlich abgeschaffet worden, so würd es um mehrerer Deutlichkeit willen, auch bey denen Kirch-Rechnun-gen sehr zuträglich seyn, wenn alles zu Thalern gerechnet wird; doch können die so. wohl in gewissen Capitibus der Einnahme, welches auch Cap. III. IV. V. und Cap. VI. angemerket worden, um bey Anfang dieser Ver-änderung alle Confusion zu vermei-den, beniehet, zugleich aber auch am leichtesten alsobald in Thaler reduciret werden.

VIII.

Die Cymbel-Gelder sollen Sonn-tags von denen Kirch-Vätern in Bey-seyn des Pfarrers, auch Schulmei-sters, zumahl, wenn die Kirch-Väter nicht schreiben können, ordentlich ge-zelet und darüber gedoppelte Speci-fication von dem Pfarrer und Kirch-Vätern geführt werden.

XX

IX.

## IX.

Diese Cymbel-Gelder, nebst andern baaren Vorrath, müssen in einen mit drey a parten Schlössern wohlverwahrten Kasten, entweder in der Kirchen oder auf der Pfarre, oder auch bey denen Kirch-Vätern, wo es am sichersten zu seyn erachtet wird, beygelegt werden, wozu auch die Consense und andere schriftliche Documente gehören, und muß hierzu der Pfarr einen, und auch ein jeder Kirch-Vater einen Schlüssel haben, damit keiner ohne des andern Vorwissen zu denen Geldern oder Consensen kommen könnte.

## X.

Es wäre zwar zu wünschen, daß alle Rechnungen zu einer gewissen Zeit, als Wallburgis oder Michaelis, und nicht an diesem Orthe etwa zu Laetare oder Judica, an einem andern zu Martini, Neuen Jahre, oder Johannis, &c. geschlossen würden. Weil aber aus dieser Veränderung derer Schluß-Termine, besonders denen Kirch-Vätern auf denen Dörffern, als oftmahls nicht sattfam erfahrenen Rechnungs-Führern, grosse Verwirrung dürfte verursacht werden, so ist doch nöthig, daß wenigstens 6. Wochen nach dem Schluß-Termin, alle Jahre, bey Vermeidung einer gewissen Straffe, so dem Aerario Ecclesiastico zufällt, jede Rechnung zur Justification gehöriges Orths übergeben, und solche durchaus nicht auf einig Jahre zusammen gespahret werde.

## XI.

So müssen auch bey jeder Rechnung die Kirch-Pfarr- und Schul-Inventaria hinten annectiret, und darbey die Ab- und Zunahme desselben, mit Beziehung auff das Folium der Rechnung, wo und in welchen Jahre es verrechnet worden, richtig anmercket werden.

## XII.

Nichtweniger sollen die jährlichen

Pfarr-Holz-Rechnungen, wo dergleichen vorhanden sind, bey Beschluß jeder Kirch-Rechnung mit angehängt werden. Denn ob gleich die Zinsen denen Pastoribus alleine zustehen, von deren Empfang, den sie selbst besorgen, endlich nicht so grosse Rechen-schaft sie zu geben hätten; so dienet doch solches nicht allein zur Vermeidung besorglicher Unrichtigkeiten, sondern auch denen Successoribus zur Nachricht, nichtweniger denen Inspectoribus zu mehrerer Versicherung, daß die Capitalia in richtiger Ordnung, bey Einnahme derer jährlichen Zinsen, fortgeführt werden.

## XIII.

Die Defecta und Monita, so bey Abnahme jährlicher Rechnung von denen Inspectoribus gewöhnl. massen gemacht werden, sollen in das obbezeichnete foliirte Buch ieder Rechnung annectiret werden, um zu erfahren, ob selbigen allezeit genau nachgelebet worden.

## XIV.

Und nachdem man wahrnimt, daß an einem und den andern Orth die Unkosten, so bey jährl. Abnahme, dabey die Inspectores nicht allezeit zugegen seyn können, verwendet werden, mehr und mehr anwachsen; als sollen selbige auf das möglichste eingezogen, und auf die gewöhnliche Local-Rechnung, welche wenigstens alle drey Jahr anbefohlnet massen mit Ortt zu halten sind, auf das sorgfältigste, dem Aerario zum besten, erspahret werden.

## XV.

Solte bey dieser und jener Kirchen noch ein besonderes Caput, so hierbey nicht specificiret worden, von nöthen seyn, so wird ein verständiger Rechnungs-Führer solches selbst einzurücken wissen, oder ebenfalls bey seinen Inspectoribus gar leichte sich Rathsh erhohlen können.

Rechnung

Mit Gott  
**R e c h n u n g**

Der Kirche

zu N. N.

Von

Laetare, (Martini) 1725. —

bis dahin 1726. —

geführt —

Von

N. N. Pastore

Und —

denen Kirch = Vätern

N. N.

N. N.

# Das ganze Kirchen-Vermögen

bestehet,

laut Schlusses voriger Rechnung, fol.

In

- Thlr. — Gr. — Pf. an baaren Vorrathe
- Thlr. — Gr. — Pf. an rückständigen Erbe-Geldern oder Tagezeiten, laut fol.
- Thlr. — Gr. — Pf. Anzurückgebliebenen Zins-Resten, laut fol.
- Thlr. — Gr. — Pf. an verbenden alten Capitalien, laut fol.
- Thlr. — Gr. — Pf. an neu ausgegebenen Capitalien, laut fol.

---

Suma — Thlr. — Gr. — Pf.

thlr. gr. pf.

# Einnahme

von = = 1725. biß dahin 1726.

Cap. I. an baaren Borrathe

Laut Schlußes voriger Rechnung fol.

## Cap. II. an Erb-oder eisernen Zinsen.

Wo erkauffte Erbe-Gelder, oder Tage-Zeiten gefällig, müssen selbige nicht allein, so viel jährlich gefällig, in einem besondern Capite verschrieben, sondern das Residuum muß auch allezeit so wohl hier, als auch bey Angebung des ganzen Kirchen-Vermögens, nach denen ruckständigen Jahren und Tage-Zeiten, specificiret werden. Wasfen auch das ruckständige zum Bestand des ganzen Kirchen-Vermögens gehöret.

## Cap. III. an alten Zins-Resten.

			Thlr.	gr.	
3	18	—	zahlt N.N. auf 1719. 1720. 1721. von 10. gfo. = oder 25. thlr. bleibt Rest auf 1722. 1723. 1724. 1725. und 1726.	6	6
5	—	—	zahlt N.N. auf 1722. und 1723. von 20. gfo. oder 50. thlr. bleibt Rest auf 1724. 1725. und 1726.	7	12
Den auch allhier muß das Residuum eines jedwe-					
den Restes, nebst Vermeldung derer Jahre, als					
woher die meiste Confusion und grosser Schade					
denen Kirchen-Eraris zuwachsen kan, rich-					
tig und specificire angegeben werden.					
8	18	—	Summa derer abgetragenen alten Zins-Reste bleiben	13	18

## Cap. IV. an heurigen Zinsen.

5	—	—	N. N. laut Consens de dato, den 6. Nov. 1715. Num. 1. von 40. gfo. = = Capital, oder	100	—
2	12	—	N. N. laut Consens de dato, den 5. April 1718. Num. 2. von 20. gfo. = = Capital, oder	50	—
7	12	—	Summa derer heurigen Zinsen von 60. gfo. oder	150.	Capital

## Cap. V. an Zinsen von denen auf eine kurze Zeit

(so specificiret werden muß,)

erborgten Capitalien.

			Thlr.	gr.	
—	15	—	N. N. auf $\frac{1}{4}$ Jahr von 20. gfo. = = oder =	50	—
sonsten man nicht eher Zinse von einem ausgeliehenen Capital in Einnahme bringen kan, man habe denn dasselbe erstlich in Ausgabe verschrieben.					

Summa 50 =

thlr. gr. pf.  
50 — —

**Cap. VI. an abgelegten Capitalien.**

oder 20. gfo. = leget ab N. N. den 5. April 1725.

S. p. f.

Der Tag, wenn solche Capitalia abgelegt werden, muß specificirer, und biß dahin, wenn der Schuldner solches zu rechter Zeit, wenigstens  $\frac{1}{4}$  Jahr vor den Zahlungs-Termin, aufgekündigt hat, die Interesse verschrieben werden. Wo die Aufkündigung zu rechter Zeit aber nicht geschehen wäre, ist Debitor schuldig, wenigstens  $\frac{1}{4}$  Jahr die Zinsen amnoch über den Zahlungs-Termin zu entrichten.

**Cap. VII. an Cymbel-Gelde.**

laut Specification sub signo 6

S. p. f.

**Cap. VIII. von Verlöbnißen.**

laut Specification sub signo 4

S. p. f.

**Cap. IX. von Hochzeiten.**

laut Specification sub signo 3

S. p. f.

**Cap. X. von Kind-Tauffen.**

laut Specification sub signo 2

S. p. f.

**Cap. XI. an gelöbten Kirchen-Ständen.**

laut Kirchen-Stand-Registers.

S. p. f.

**Cap. XII. an Dpffer-Pfennigen.**

S. p. f.

**Cap. XIII. an Gottes-Pfennigen.**

S. p. f.

oder was in denen Städten aus denen Handwerks-Zünften und Innungen pflieget abgegeben zu werden.

**Cap. XIV. an Zuschuß des andern oder dritten Theils von dem Filial, oder denen Eingepfarrten zum Geistl. Bau-Kosten.**

wo dieses Caput nicht nöthig, bleibet solches weg.

S. p. f.



thlr.	gr.	pf.	
			Cap. XV. an Verehrungen oder Vermächtnissen,
			S. p. f.
			Cap. XVI. an Kirchen=Straffen,
			so wohl wegen Verwandelung der Kirchen=Busse, als auch derer versäumten Fasten=Examinum, laut Kirchen=Ordnung.
			S. p. f.
			Cap. XVII. insgemein.
			S. p. f.
			Summa aller Einnahme
			66. Thlr. 21. gr. — pf.
			als:
—	—	—	Cap. I. An baaren Vorrathe,
—	—	—	Cap. II. An Erb= oder Eisernen Zinsen,
8	18	—	Cap. III. An alten Zins=Resten.
7	12	—	Cap. IV. An heurigen Zinsen,
—	15	—	Cap. V. An Zinsen von denen auf eine kurze Zeit erborgten Capitalien.
50	—	—	Cap. VI. An abgelegten Capitalien
—	—	—	Cap. VII. An Cymbel=Gelde,
—	—	—	Cap. VIII. Von Verlöbnissen,
—	—	—	Cap. IX. Von Hochzeiten,
—	—	—	Cap. X. Von Kind=Lauffen,
—	—	—	Cap. XI. An gelösten Kirchen=Ständen,
—	—	—	Cap. XII. An Dpffer=Pfennigen,
—	—	—	Cap. XIII. An Gottes=Pfennigen,
—	—	—	Cap. XIV. An Zuschuß des dritten Theils von dem Filial &c.
—	—	—	Cap. XV. An Verehrungen oder Vermächtnissen,
—	—	—	Cap. XVI. An Kirchen=Straffen,
—	—	—	Cap. XVII. Insgemein.
66	21	—	Summa ut supra

thlr. gr. pf.

50. — —

## Ausgabe.

### Cap. I. an neu ausgeliehenen Capitalien.

oder 20. gßd. = hat erborget N. N. laut Gerichtl. Consens, sub dato den 24. Maji, 1725. Num. 10.

Summa

### Cap. II. an Kirchen-Brod und Wein, ingl. Wachs und Kerzen aufn Altar,

inclusive des darbey zu specificirenden Erb- & Wachs-Zinßes, wo solcher eingeführet. Wo aber dieser an Geld gegeben wird, muß solcher in der Einnahme in einem partem Capite geführt werden.

Summa

### Cap. III. an Almosen armer Leute.

laut des Austheilers Specification, so zu produciren.

Summa

### Cap. IV. an Priester- und Schul-Witwen-Steuer.

bey welchen sowohl der Orth, als auch der Nahme richtig anzugeben ist.

Summa

### Cap. V. an Bau-Kosten auf die Kirche.

Bey diesen und beyden folgenden Capiteln müssen Belege und Quittungen, so richtig numeriret und specificiret, beygebracht werden.

Summa

### Cap. VI. an Bau-Kosten auf die Pfarre,

Bey diesen vorhergehenden und nachfolgenden Capiteln muß genau observiret werden, was in denen Gen. Artic. §. 32. und in der Anno 1609. publicirten Erledigung der Landes-Gebrechen §. 28. anbefohlen worden.

Summa

### Cap. VII. an Bau-Kosten auf die Schule.

Die Bau-Kosten werden von denenjenigen Orthten verstanden, allwo das Erarium Ecclesiasticum, der Observanz nach, solche tragen muß. Wo aber der Kirchfarth solche Bau-Kosten zukommen, bleiben diese Capita weg.

Summa

thlr. gr. pf.

**Cap. VIII. an Besoldung dem Pfarr  
und Diacono.**

In diesen und folgenden Capite muß die Ausgabe ein Jahr wie das andere in einer Ordnung fortgeführt werden.

Summa

**Cap. IX. an Besoldung dem Schulmeister,  
Organisten und Calcanten.**

Hier kan auch bey denen Filial-Rechnungen ein Caput von der Ausgabe am Zuschuß des andern, oder dritten theils, welche eine Filia der Matri an einigen Orten zum jährlichen Pfarr- und Schul-Reparaturen geben muß, mit eingerückt werden.

Summa

**Cap. X. an Wegfall entweder wegen böser  
Kirchen-Pfennige und anderer devalvir-  
ten Münz-Sorten, oder caduc gewor-  
denen Capitalien und Zinsen,**

Hey welchen letzten jedesmahl ein Gerichtlich Artestat muß beygebracht, auch ohne Vorwissen E. Hochlöbl. Ober-consistorii solche Verschreibung nicht unter- nommen werden.

Summa

**Cap. XI. zur Ergänzung oder Vermehrung  
des Inventarii.**

Summa

**Cap. XII. Insgemein.**

Hieher gehdret unter andern, was auf die Verfertigung und Justificirung derer Rechnungen, der Kirchen-Ordnung und der Observanz nach, verwendet wird, und muß auch ein Jahr, wie das andere, in einer Ordnung fortgeführt werden.

Summa

**Summa aller Ausgabe**

Thlr. gr. pf.  
als:

- Cap. I. An neu ausgeliehenen Capitalien,
- Cap. II. An Kirchen-Brod und Wein, ingl. zc.
- Cap. III. An Almosen armer Leuthe,
- Cap. IV. An Priester- und Schul-Wittwen-Steuer,
- Cap. V. An Bau-Kosten auf die Kirche,
- Cap. VI. An Bau-Kosten auf die Pfarre,

thlr.	gr.	pf.	
			Cap. VII. In Bau-Kosten auf die Schule,
			Cap. VIII. In Besoldung dem Pfarr und Diacono,
			Cap. IX. In Besoldung dem Schulmeister, Organisten und Calcanten.
			Cap. X. In Wegfall entweder wegen böser Kirchen-Pfennige, oder x.
			Cap. XI. Zur Ergänzung oder Vermehrung des Inventarii,
			Cap. XII. Insgemein.
			Summa ut supra.

Diese Ausgabe à	— thlr. — gr. — pf.	gegen
Die Einnahme à	— thlr. — gr. — pf.	gehalten,
bleiben	— thlr. — gr. — pf.	an Überschuss, welcher —
bestehet in	— thlr. — gr. — pf.	an baaren Gelde und
in	— thlr. — gr. — pf.	an zurückgebliebenen Zins-Restten.

Daß also bey Beschluß dieser Rechnung das ganze  
Kirchen-Vermögen bestehet

in	— thlr. — gr. — pf.	an baaren Vorrathe
	— thlr. — gr. — pf.	an rückständigen Erbe-Geldern, oder Tage-Zeiten, laut tol.
	— thlr. — gr. — pf.	an zurückgebliebenen Zins-Rest- ten, laut tol.
	— thlr. — gr. — pf.	an verbenden alten Capitalien, laut tol.
	— thlr. — gr. — pf.	an neu ausgeliehenen Capitalien laut tol.

Summa — thlr. s s s s

Hierauff folgt  
Die Holz-Rechnung, wo solche vorhanden,  
und  
das Inventarium,

Welches distinct nach denen Speciebus Inventarii, als Büchern, Haus-Gerä-  
the x. muß fortgeführt werden. Oder, damit durch jährlichen Forttrag, die  
Arbeit denen Rechnungs-Führern nicht, ohne dringende Noth, vermehret wer-  
de, so wäre gnug, wenn solches einvor allemahl, der ersten nach diesem Schemate  
verfertigten und in das anbesohlene tollirte Buch eingetragenen Rechnung rich-  
tig angehenget, und hierzu, nach Proportion der Schwäche oder Stärke des  
Inventarii, einige Blätter ledig gelassen würden, damit man jährlich den Ab-  
fall so wohl, als auch den Zuwachs des Inventarii, nach den XI. Cap. der Aus-  
gabe, mit Beziehung auf dessen Folium, richtig anmercken könnte.

§ ) o ( §

Intru-

# INSTRUCTION

Nach welcher

Die allergnädigst-anbefohlene

## Kirchen- und Schulen-

## VISITATIONES

in

## Churfürstenthum Sachsen

gehalten werden.

So aufs neue

In des *Saxonici*

Herrn Eynigs Codice Juris Ecclesiastici Augusteo

Tom. I. fol. 767. zu finden.

**S**oll ein jeder Visitator, wenn er visitiren will, nicht alleine sich zuvor mit dem Collatore, den Amts-Personen und Gerichts-Herrn der Zeit vergleichen, sondern auch erstliche Tage zuvor, durch die Beambten dem Pfarver und der Gemeinde den Tag der Visitation zu wissen machen, auf daß die Abwesende sich zur Stelle finden, oder an ihre statt jemandes schicken, die Einheimische aber zu Haus verbleiben, und der Visitation abwarten können. Und, wenn der Visitator zur Stelle kömmt, soll sich der Superintendens unsäumlich erkundigen, ob auch zwischen dem Collatore und Pfarver ein gut Vernehmen oder Mißverstand sey, und wo er befinde, daß zwischen ihnen ein Unvernehmen wäre, soll er sich vor allen Dingen, und noch ehe er zur Visitation schreuet, befeisigen, solche aufzuheben,

und dem irrenden Theile gebühliche Beistung zu thun. Alsdem, wenn solches verglichen, oder, wenn keine Irrung vorhanden, soll der Visitator jedes Orts Collatorem und Gerichts-Herrn, und in den Aemtern die Amts-Personen, oder, wer an ihrer statt vorhanden ist, zu sich ziehen, und mit und neben denselbigen die Visitation verrichten, mit dem Pastore im Nahmen Gottes anfangen, ihm zu erweisen anzeigen, zu welchem Ende solche Visitation gemeinet und angesteller sey, wie dadurch mit Verleihung göttlicher Gnaden gesucht werde, Beförderung göttlicher Ehre, Erhaltung reiner Lehre, Abwendung aller Aergerniß, zur Vertrauen unter den Gliedmassen der Christlichen Kirchen, Gleichheit der Ceremonien, Schutz der Frommen und Fleißigen, wieder Rechtbringung der Irrenden, Straffe der Hatzharrigen, und dergleichen, und

U. S. W. soll

soll ihn darauff in nachfolgenden Punkten verhören:

- 1 Ob er dem Christl. Concordien-Buch und Visitation-Articuln bey dem Confessorio unterschrieben habe? Ob er auch beständig bey denselben verharre, und nach Gelegenheit des Tertres auch in der Auslegung des Catechismi je zu Zeiten seine Zuhörer vermahne, daß sie die reine Lehre, in der Affirmativen begriffen, verstehen lernen, und bey derselben beständig bleiben, die Gegen-Lehre aber, als falsch und verführisch, fliehen und meiden?
- 2 Ob auch die Predigten in der Haupt-Kirchen, und in den Filialen zu gebühlicher Zeit, durch ihn, und nicht durch andere, verrichtet werden? Und was er allda l. obes auf die Sonn- und Werkel-Tage tractire und handele.
- 3 Ob er auch und welcher Gestalt die Lehre des Catechismi Wöchentlich mit Lehren und examiniren bey der Jugend treibe? Und ob die Eltern die Kinder fleißig darzu schicken, ja mit guten Exempel selbst ihnen vorgehen: oder, wo sie unflüßig wären, ob er auch die Eltern vermahne, und was solche Vermahnung für Nutzen und Frucht schaffe?
- 4 Was er nach vollendter Predigt für Gebet der Gemeine fürspreche was er auch vor und nach der Predigt für Gesänge singen lasse? und ob die Gemeine auch mitsinget?
- 5 Ob er auch die Heil. Sacramenta mit gewöhnlichen Ceremonien, wie dieselbe in der Kirchen-Ordnung begriffen, verrichte? und sonderlich auch, ob er die privat Beichte, Exploration und Absolution,

wie bey den Kirchen der Augsbürgischen Confession hergebracht ist, halte? oder seine Diaconos halten lasse?

Ob er auch bey seiner Kirchen ordentliche Register halte, oder den Custodem halten lasse, der getauften Kinder, derer, so sich in Estand begeben, und dann derer, so sterben?

Ob er auch je zu Zeiten in die Schule gehe, und zusehe, daß die Schulmeister und Collegen ihr Amt, mit Unterweckung der Jugend im Studiren, Lesen, Schreiben, und sühnenslichen im Catechismo recht führen? Und wo er durch Erinnern etwas verbessern kan, ob er dasselbe auch thue?

Ob er, oder seine Collegen die Kranken und Sterbenden, und mit was Fleiß und Ordnung dieselben besuchen, trösten und ihnen das Heil. Abendmahl reichen? und wie er es mit den Leich-Predigten und andern ritibus Ecclesiaz, so bey den Begräbnissen gebräuchlich, halte?

Wie er mit seinen Collegen, die er hat, auch mit dem Schulmeister zufrieden? Ob sie auch ihr Amt treulich verrichten und seinen Vermahnungen zum besten folgen?

Ob er auch mit seinem Benachbarten, gute Correspondenz halte? Oder, ob er an ihrer einen oder den andern Fehl oder Mangel wisse, der Lehre, Lebens oder Wandels halber?

Ob ihm auch gebührender Schutz geleistet und gehalten, auch seine Befoldung, oder sonst sein verdienster Lohn an guten Getreid, Zins-Geldern, Brod und Garben, zur rechter Zeit der gereicht und eingerichtet werde?

## Weiter soll er den Pfarrer auch von seinen Eingepfarrten oder Zuhörern fragen.

- 1 Ob jemand von Adel, der ein Kirchen-Lehen hätte, oder sonst ein Amts-Person, oder ein Rath's-Verwandter, in seiner Pfarr wäre, welcher den Visitation Articuln bey den General-Visitationibus nicht unterschrieben hätte, dieselbe soll er nachhaft machen?
- 2 Ob er jemanden in seinem Kirchspiel wüßte, der falscher irriger Lehr anhängig, mit dem Calvinismo oder andern Schwarm behaftet wäre, oder solchen Schwärmern Unterschliff und Herberge gebe, oder sonst Gemeinschaft mit ihnen hätte?
- 3 Ob die Eingepfarrten fleißig zur Kirchen gehen, die Predigten göttliches Worts, an den Sonn- und Feyer-Tagen, auch in der Wochen besuchen, desgleichen ob sie ihre Kinder und Gesinde auch darzu, und besonders zu den Catechismus-Predigten, mit Fleiß halten? oder, woferne solches auff die Sonn- und Feyer-Tage

von

von ihnen unterlassen würde, ob, durch wen? und wie sie gestraft werden?

4 Ob die vom Adel, die Amts-Personen, Bürgermeister und Raths-Verwandten, wie auch Richter, Schöppen, Altars-Leuthe, oder Kirch-Väter auf den Dörffern, andern mit guten Exempel in diesen allen vorgehen?

7 Ober auch jemand in seiner Pfarr und Kirchspiel wisse, er sey, wer er wolle, der in ärgerlichen öffentlichen Sünden, wieder die Gebot Gottes lebe, und sich auf sein treuherziges Erinnern und Vermahnungen nicht bessern wolle? Als: Ob er Zuhörer habe, die sich versündigen wieder das Erste Geboth, in Abgötterey und andern Aberglauben? Wieder das Andere Geboth mit Gottes Kästern und Fluchen, bey unsers Herrn und Seligmachers Jesu Christi Marter, Leiden, Wunden, Sacramenten, oder mit Zaubern, Weissagen, Segensprechen, und dergleichen? Oder, ob er auch Zuhörer habe, die solchen gottlosen Leuten nachlauffen, und Rath bey ihnen suchen? Wider das Dritte Geboth, mit Verachtung göttliches Wortes und der hochwürdigen Sacramenten, die auf Sonn- und Feiertage mit Pferden und der Hand arbeiten, die unter der Predigt mit Verhinderung anderer, aus den Kirchen lauffen, die in etlichen Jahren nicht zu Gottes Fische gehen, die unter dem Amt und den Predigten für der Kirchen stehen bleiben, dem Brandwein schencken und Gesauffe, dem Spielen und Doppeln, oder andern unrechtmäßigen Sachen nachgehen? Wider das Vierte Geboth, in dem entweder die Eltern die Kinder, nicht zum Gebeth Morgens und Abends, vor und nach Essens, und zu anderer Gottseligkeit gewöhnen? oder die Kinder den Eltern ungehorsam sind, sie übel halten, ihnen fluchen, sie schlagen, oder ihnen entlauffen, und keine Straffe leiden wollen. Wider das Fünfte Geboth, mit Uneinigkeit, ärgerlich Zanken, Rauffen, Schlagen, oder unversöhnlichen Haß? Wider das Sechste Geboth, mit Unzucht, Hurerey, Ehebruch? Ob junge Leute verhanden, die sich mit einander verlobet hätten, und hernach nicht zur Ehe schreiten wollen? Ob Ehe-Leute gesunden werden,

die in ärgerlicher Uneinigkeit lebeten, da der Mann tyrannisch und ungebührlich sich gegen dem Weibe erzeigete, oder das Weib mit muthwilligen fürstlichen Ungehorsam dem Mann begegnet, oder wohl gar mit Vergerniß einander nicht beywohneren. Wider das Siebende Geboth, mit nachlässiger Nahrung, oder unziemlichen Spielen, dadurch Weib und Kind ins Verderben gerathen, zum Bettelstab gedeyen, und zuletzt dem armen Kasten heimsterben? Oder mit verbotenen ungöttlichen Wucher, den sie entweder mit Gelde, oder mit Getreide üben? Wider das Achte Geboth, mit Pfefferreden und Verleumbden, dadurch sie die Leuthe an einander begen, Unruh und Uneinigkeit stifften?

6 Ob auch die Amts-Personen über gute Ordnungen, Disciplin und Zucht halten, die Gottes Kästler und anderer Ubertreter gebühlich straffen, die unzüchtigen Länze, leichtfertige Zusammenkunft, verdächtige Reden, Stuben, und anders dergleichen, daraus Sünde und Schande zu entstehen pfleget, abschaffen, und die Ubertreter mit Straffe belegen? Auch auf die hohen Feste, als Weihnachten, Ostern, Pfingsten, das Gemeine Bier zu trincken, und Vogel abzuschießen, nicht ehe denn nach geendigten Predigten verhalten?

7 Ob die, welche sich in Ehestand begeben, sich zuvor nach Christl. Gebrauch anbleiben lassen, und hernach ihre Hochzeit der Ordnung gemäß anstellen? Dem Kirchgang mit Ehrerbietung abwarten? Die Mahlzeit und Länze Christl. und ehlich halten?

8 Ob er auch die, so sich in den Ehestand begeben, und noch eben jung sind, in ihrem Carechimo examinire, auch sonst untermweisse, wie sie sich Christl. in diesen Stand schicken sollen? Und darneben Achtung gebe, daß sie weder zu nahe in das Gebühche heyrathen, noch sonst sich wieder Gottes Ehe-Ordnung versündigen? Wie er denn auch diejenigen, so nach Absterben ihres Ehe-Gattens sich anderweit zu zeitlich wieder verehelichen wollen, der Erbarkeit erinnern, und weisen soll.

9 Ob die Eingepfarrten, wenn ihnen Gott Kinder beschere, dieselbigen auch

- zeitlich zur Tauffe bringen, oder mit Gefahr lange liegen lassen? Ob sie auch die Tauffe zu rechter Zeit bestellen? Ob sie auch nach verrichteter Tauffe, oder nach den 6. Wochen, und dem Kirchgange, grosse Mahlzeiten anstellen, und Gastereyen halten, dadurch sie in Abnehmen der Nahrung gerathen möchten?
- 10 Ob die Leuthe ihrer Kranken halten die Communion zeitlich bey dem Pfarrer bestellen, oder solches bis auf die letzte Stunde spahren?
- 11 Ob die Verstorbene durch die Gemeine zum Begräbniß begleitet, ehrlich zur Erde befiattet, und an reinliche wohlverwahrte Derter begraben werden?
- 12 Ob die Pfarr-Kinder die gewöhnlichen Censurien, d. d. Hufen-Groschen, Rauchs-Jeller, ic. dankbarlich erlegen? und ob sie
- den Pfarrer auch sonst in gebührliehen Ehren, oder mit Gebeyden, Worten und Wercken, verächtlich halten?
- Ob auch des Almuths halben gute Ordnung gemacht sey, und darüber gehalten werde, damit die nothdürfftigen Armen nicht Noth leiden, und doch nicht mutwillige Bettler geheget werden? Kurz und in Summa: er soll den Pfarrer fragen: ob bey seinen Pfarr-Kindern, die Tugenden und Frömmigkeit zu- oder abnehmen? damit er folgendts nach Gelegenheit und Nothdurfft die Pfarr-Kinder deswegen entweder loben, oder auß Gottes Wort straffen, und zur Besserung ermahnen könne. Er soll ihn auch endlich fragen, ob er etwan vor sich etwas zu erinnern, oder zu berichten hätte, das zur Besserung dienete.

### Von den Schulen in Städten.

- 1 Ob der Pfarrer auch die Schulen visite, wie oft und mit was Ordnung?
- 2) Ob jährlich die gewöhnlichen Examina gehalten werden? 3) Ob der Schulmeister und seine Collega rimer Religion seyn? Ob sie dem Christl. Concordien-Buch, deren Articulis Visitationis unterschrieben? Ob sie in ihrem Amt getreu, fleißig und unverdrossen? 4) Ob auch der Catechismus Lutheri und andere pia & sacra Exercitia, in der Schule fleißig gerrieben werden? 5) Ob die Schul mit Lehr und Disciplin, desgleichen mit guten Gesängen und andern, zu- oder abnehme? 6) Ob sie auch in ihrem Leben unsfräglich und unargersich sich verhalten, und ihrer Jugend mit guten Exempeln vorgehen?

### Auf den Dörffern mag der Pfarrer von den Custoden und Glöcknern oder Schreibern auf folgende Artickel gefragt werden.

- 3 Ob der Custos auch Schule halte? Und ob er in derselbigen fürnehmlich den Catechisimum Lutheri die Kinder mit Fleiß lehre, auch die Psalmen Davidis, und Herrn Lutheri Gesänge fleißig mit ihnen treibe?
- 2 Ob er den Catechisimum auch öffentlich in der Kirchen verlese? Und nachmahls denselben mit seinen Schülern öffentlich in guter Ordnung examinire, damit andere Kinder durch dis Exempel auch zum Fleiß und Lehre angeeizet werden?
- 3 Wie er es im Filial (wo eines vorhanden) abwesens des Pfarrers halte?
- 4 Ob er auch fleißig auf seinen Pfarrer, in Verrichtung der Kirchen-Dienste, besonders, wenn man das Amt halte, Tauffen, oder die Kranken besuchen soll, warte, und ihn auch sonst in gebührenden Ehren halte, und sich friedlich mit ihm begeh?
- Ob er auch sich einheimisch verhalte, und ohne des Pfarrers Vorbewußt und Erlaubt nicht außreise?
- Ob er tägliches drey-mahl, als: Frühe, 6 zu Mittage und Abends, zu gewöhnlicher Zeit zum Gebeth pro pace laute?
- Ob er auch die Kirchen mit seinem auf- und zuschleiffen also verwahre, daß durch seinen Unfleiß oder Verwahrlosung der Kirchen kein Schaden geschehen, noch etwas verlohren werde?
- Was sein Handwerk und Nahrung sey? Ob er auch Brandwein schencke, und damit den Eingepfarrten Ursach gebe,



geve, daß sie wohl des Sontags vor- und unter der Predigt in denselben zehen?

9 Ob er auch dem Gesauff, Spielen und Doppeln nachgehe, im Kresschmar oder in der Schencke liege, sich mit den Nachbarn hadere, und mit andern Lastern behaftet sey? Oder sich eines stillen, eingezogenen, erbarm Wandels bestreife?

10 Ob er auch seines Schreibens mißbrauche, als: daß er die Leuthe wieder seine Driigkeit auffbringe, oder die Leuthe sonst in einander hege?

Was nun der Pfarrer von diesen Articulen, einem oder den andern für Bericht thun wird, das alles soll der Visitator in sein Protocoll mit Fleiß aufzeichnen und

regitriren, damit er, nachdem es die Nothdurfft ersichien wird, entweder mit den Eingepfarrten daraus reden, oder die Personen für sich beschiden, und ihnen Fürhaltung thun, oder es zurück in den Synodum berichten, und weiters Bescheids erwarten könne. Wo Diaconi sind, soll der Visitator sie fast auf alle Artikel, so bey des Pastoris Person außgezeichnet sind, mutatis mutandis, zu befragen, auch Ahrung darauff zu geben wissen, wie und welcher Gestalt ihrer u. des Pfarfers Bericht mit einander übereinstimmen, damit er folgendes die Gebühr darauff verrichten möge.

### Articul, darauff die Eingepfarrten zu befragen.

11 **S** Ann nun der Visitator mit dem Pfarrer und Diaconis fertig ist, soll er und der Collator oder Patronus Ecclesiaz, so wohl auch der Gerichts-Herr, die Eingepfarrten, oder einen Ausschuß derselben, in Abwesen des Pfarfers für sich erfordern, und gleicher Gestalt erstlich eine kurze Erinnerung an sie thun, aus was Ursachen solche Visitation ange- stellt, nicht daß jemand's Nachtheil oder Schaden, sondern zu förderst Gottes Ehre, Erhaltung reiner heilsamer Lehre, und jedermännliches Besserung, zeitliche und ewige Wohlfarth, mit Verleihung der Gnade Gottes, dadurch gesucht werde: Er kan auch vermeiden, was für merklicher Nuzen damit geschafft und dabey gespühret werde, und darauff soll er sie vermahnen, daß auf die Articul und Frag-Puncten, so ihnen fürgehalten sollen werden, sie guten, wahrhaftigen, gründlichen Bericht geben, ihres Gewissens wohl wahrnehmen, und hierinnen, niemands weder zu Lieb, noch zu Leid, der Sachen weder zu viel, noch zu wenig thun wollen.

1 Ob sie befinden, daß ihr Pfarrer, so wohl die andere Kirchen-Diener, bey der alten reinen Lehre görtliches Wort, und bey dieser Landen Christl. Glaubens-Bekänntniß, auch bey den gewöhnlichen üblichen Kirchen-Ceremonien, beständig verbleiben, daß sie einige Reuerung in diesen Strücken nicht suchen?

2 Ob der Pfarrer und Kirchen-Diener

auch der gewöhnlichen Predigten, auf die Sonntage, Fest- und Fevertage, auch in der Wochen, und zwar zu rechter Zeit selbst halten? Und ob sie dieselben also anstellen und verrichten, daß sie etwas daraus lernen, und sich bessern können?

3 Ob sie auch alleine D. Lutheri Catechisimum und sonstigen andern predigen, und denselben also fleißig mit der Jugend treiben, auch vorsprechen, daß solchen die Jugend begreifen könne?

4 Ob sie auch die Kinder und das junge Gesinde, wenn sie zum ersten mal zum Sacrament geben, mit Fleiß aus dem Catechismo examiniren, und solche Freundlichkeit und Bescheidenheit gegen sie gebrauchen, daß sie Lust und Liebe zu der heilsamen Lehre gewinnen?

5 Ob der Pfarrer auch sonst das Jahr über mit den Kindern, den Knechten u. Mägden, aus dem Catechismo Examen halte? Und ob er solches thue, mit Christlicher Sanfftmut und Gelindigkeit, daß die Jugend dadurch gebessert werde?

6 Weil das Predig-Amt mit Rug und Erbauung, besonders zu diesen letzten argen Zeiten der Welt, nicht kan geführt werden ohne das Straff-Amt, ob er auch die öffentlichen Laster, um welcher willen Gottes Zorn über die Menschen kömmt, vermöge seines tragenden Amts und Gottes gestrengen Befehls, mit gebührenden Ernst und Eifer aus Gottes Wort straffe?

7 Ober auch in solchem Straff-Amt, was die Personen anlanget, die von dem Herrn Christo Matth. am 18. Capitel für geschriebene Gradus admonitionum (Stufen und Arten der Erinnerung) gebrauche? Also, daß, wenn ihm etwas von etlichen Personen fürgebracht würde, die gesündigt und Unrecht gethan haben sollen, ob er die Leute zuvor zu sich bescheide, mit ihnen daraus rede, und begehre sie zur Besserung zu weisen? Oder ob er stracks damit auf die Cangel komme, mit sachtlichten, schmähelichen Worten die Leute angreiffe, und sie dadurch mehr ärger, denn frommer mache?

8 Ob er auch wohl seine eigene privat-Sachen, und das aus Zorn, Nachgier, und andern unziemlichen Affecten auf die Cangel bringe, und unterdessen den Text bleiben lasse?

9 Ob er die gewöhnliche Gebethe auf der Cangel u. für dem Altar spreche? und dergleichen ob er die gewöhnlichen Christlichen Gesänge (und sonderlich Herrn Lutheri) singen lasse, damit die Gemeine mit singen und helfen könne.

10 Ob er auch die Beicht und Absolution in der Kirchen mit Fleiß, Andacht und Ernst verrichte, und daselbsten beide den Böse- und Binde-Schlüssel (jedoch ohne privat Affect) also gebrauche, daß die Blinden geröset, die Sichen aber und Ruchlosen aus Gottes Wort gestrafft, zur Frömmigkeit angetrieben werden?

11 Ob der Pfarrer auch jemand's mit der Tauffe Absolution und Abendmahl versäume? oder, ob er aus Nachgierigkeit u. Widerwillen, eignes Erkantniß, ohne Befehl des Consistorii, jemand's darvon abtreibe, und also denselben die Sacramenta verjage und vorenthalte?

12 Wie er es mit denen halte, die zu der Ehe greiffen? Ober die jungen unverheiratheten Leute zuvor examinire, sie drey Sonntage nach einander aufbiete, und hernach öffentlich in der Kirchen traue?

13 Ober (und in den Städten die Diaconi) die krankten und sterbenden Leute auf ihr Ersfordern besuche, sie aus Gottes Wort tröste, und mit den heiligen Sacramenten verseehe? Oder ob er jemand's deswegen versäume?

14 Ob er mit der Leichen gehe, dieselben mit Christl. Gesängen und gewöhnlichen Ceremonien zur Erden bestatten lasse? auch

bey dem Begräbniß (wo es bräuchlich) Leichen-Predigten halte?

Ob auch des Pfarrers u. der Diaconorum Leben und Wandel mit ihrer Lehr übereinstimme, also, daß sie mit einem gottseligen züchtigen, eingezogenen, nüchtern und mäßigen Leben den Zuhörern ein gut Exempel vortragen? Oder ob ihrer einer mit unzüchtigen Geberden, mit unverschämten Worten, und mit gottlosen Wercken die Gemeine verärgere, sich in den Schencken und bey den Gastereyen volltrüncke, dem Spielen nachgehe, oder in andere Wege sich zu Verkleinerung seines Amtes, ungebührlich verhalte?

Ob er auch seines Amtes mit Fleiß abwartete, oder durch unnötige Reisen, oder ander dergleichen Fürhaben, dasselbe verabsäume?

Ob er auch friedfertig sey, und sich vertraglich mit seinem Nachbarn, auch den Eingepfarrten, begehre? Oder, ob er mit jemand's in unverzöhnlichen Zank u. Haß liege?

Ob er sich mit seinem Weibe wohl begehre, und dieselbige sammt den Kindern in Gottesfurcht, Demuth, Zucht, Erbarkeit, und zur Haushaltung halte und ziehe, damit sie niemand ärgerlich oder verdriechlich seyn?

Ober sich auch in weltlichen Sachen, so sein Amt nicht angehen, mende, der Unbrigkeit in ihr Amt greiffe, den Leuten zu procuriren, sich unterseehe, oder anders beginne, dadurch sein Amt entweder verkleinert oder versäumet würde?

Ob er auch, so viel sich ihm gebühren will, der Haushaltung nachgehe, die Acker mit Fleiß beselle, die Pfarr-Gehölze nicht verwüste, und es in alle Wege also mache, daß denen Successoribus nichts zum Nachtheil gereiche?

Und in Summa wie sie befinden, ob sie Gott aus Gnaden mit einem frommen, getreuen, friedfertigen Mann versorget, daß sie seiner göttlichen Güte dankfür zu danken haben? Oder, ob sie vermeinen, daß zu bitten und zu helfen siehe, daß es in Besserung gerichtet werde?

Es soll der Visitator auch den Ausschuss der Gemeine, so solcher Visitation bewohnet, fragen auf die Artickel der Schulen, oder von dem custode, Glöckner oder Schreiber, damit er sehe, ob des Pfarrers und der Gemeine Bericht mit einander übereinstimmen? Was nun die Eingepfarrten

pfarrten auf diese Artikel und Punkten antworten, und für Bericht thun werden, denselben soll der Visitator abermahl mit Fleiß in sein Protocoll verzeichnen, damit er und der Collator folgendes, wo es die Nothdurfft erfordert, mit dem Pfarrer und Custode, oder auch andern Leuthen, daraus reden, sie zur Besserung weisen, und dann einen gründlichen Bericht seiner Verrichtung halben stellen könne. Damit nun die Gemeine nicht lange aufgehalten werde, sondern ein jeder sich wieder zu Hause finden möge, kan der Visitator nach gnugsam eingenommenen Bericht eine kurze Vermahnung an sie thun, und nachdem er es entweder in den meisten Punkten richtig und lobenswerth gefunden hat, sie deswegen rühmen, und zur Beständigkeit im Guten ermahnen; Oder, wo Fehl und Mangel sürgelauffen, also, daß die Laster und Untugenden im freigen wären, soll er solches der Nothdurfft nach mit Ernst (jedoch Bescheidenheit mit untergemengt) ihnen verweisen, aus Gottes Wort und Vernunft sie eines bessern unterrichten, und sie, daß es in folgender Visitation alles richtiger und besser befunden werden möge, vermahnen; und darauff der Gemeine in Gottes Nahmen verleben. Wären aber etliche Personen, mit welchen in specie zu reden, oder zu handeln seyn wolte, daß man die gradus admonitionum gegen sie gebrauchen müste, deswegen, daß entweder der Pfarrer, oder der Ausschuß von der Gemein, über sie geklaget hätten, soll sie der Visitator aufwarten lassen, oder sonst befehlen, daß sie zur Hand bleiben, damit man sie hernach fordern, und mit ihnen auch, was ihrer Seelen Nothdurfft erfordert, handeln möge. Desgleichen soll der Visitator auch bescheiden den Schulmeister und seine Collegen, und sich bey ihnen erkundigen, 1) ihrer Confession halten. 2) Ihrer Gefchicklichkeit, 3) Ob Einigkeit unter ihnen sey? 4) Ob der Schul-Ordnung gemäß gelehret werde? 5) Ob ihnen ihr Sold gehörlich gereicht werde? 6) Ob einiaer Mangel, der zu verbessern, vorhanden?

Nach solchem soll der Visitator und Collator zu sich ziehen die Gerichte, und in ihrem Beyseyn die Altars-Leuthe oder

Kirch-Väter fürfordern, dieselbigen die Kirchen-Rechnung fürlegen lassen, und solche halten, und sollen sie sämtlich auf die Einnahme und Ausgabe fleißig Achtung geben: Sie sollen sehen, ob das, was der Kirchen zuständig, zu rechter Zeit gefalle, und richtig eingebracht werde? Ob auch die Ausgaben also angestellet, daß nichts unnützlich oder anders, dann zu der Kirchen Nothdurfft und Besten auszuspendet werde? Was sie dem sämtlich werden helfen einrathen können, das zu Aufnehmen und gut Bedeyen der Kirchen gereichen möchte, da sollen sie an ihren getreuen Fleiß nichts erwinden lassen.

Und bey dieser Rechnung würde man am besten sehen und vermercken könne, ob dem Armuth allenthalben recht vorgestanden werde, also, daß man die, so entweder Alters, oder Leibes-Gebrechen halben, oder durch sonderliche Straffe Gottes der Allmosen bedürfften, und würdig seyn, nicht Noth leiden lasse, und doch die Validos mendicantes (starcken Bettler) nicht hege noch stärke?

Wenn man nun mit der Kirch-Rechnung fertig ist, soll der Visitator und Collator neben den andern, so der Kirch-Rechnung beygewohnet, die Kirche, Pfarr-Wohnung, Schul und andere Gebäude, so zur Geistlichkeit gehören, in Besichtigung nehmen, und sehen: ob sie allerseits in Dach und Fach erhalten werden? Oder, ob etwan an einem Ort was zu bessern, oder gar von neuen aufzubauen nöthig wäre? Was nun Besserung bedarff, da sollen sie Anordnung thun, daß solches geschehe von denen, welchen es, vermöge der General-Artikel, gebühret. Wo aber von neuen etwas zu bauen und aufzuführen seyn wolte, das sollen sie sämtlich mit Fleiß wohl beschriegen, einen Anschlag machen lassen, der Visitator es umständlichen berichten, und Bescheid darauff erwarten.

Es soll auch der Visitator, es geschehe nun vor oder nach der Visitation (wie sich am besten schicken will) des Pastoris, (so wohl der andern Kirchen-Diener) da er visitiret, Bibliothecam und Bücher beschichtigen, ihn auch ansprechen, was seine privata Studia täglich seyn? helfen einrathen, was er für nützliche Bücher mit geringen Unko-

276 445 M. X 313 3367

Unkosten kaufen solle, und Fleiß fürwenden, wo er einen befindet, der nachlässig und faul wäre, daß er ihn zu größern Fleiß vermahne, auch denselben deswegen in folgender Visitation wieder explorire. Da es auch die Nothdurft erfordert wolte, soll er ihm von einer Visitation zur andern ein Librum Biblicum und einen Locum communem oder drey zu studiren fürgeben, und ihn folgendes daraus exami-

niren. Desgleichen kan nichts schaden, daß der Visitator des Pfarrers Kinder, oder auch wohl andere junge Leute, die er antrifft, im Gebeth und Catechisino verhöre, denn daraus wird er am leichtesten vermercken, wo Fehl oder Mangel vorkommen möchten, und dieselben alsdenn mit Erinnern desto süßlicher corrigiren.

### Was nach gehaltenen Visitation der Superintendentens weiter thun soll.

**S**oll der Superintendentens aus seinem Protocollo, das er in der Visitation gehalten hat, einen Bericht bereiffen, daraus zu vernemen, was in während der Visitation vorgelauffen. In Verfassung aber solches Berichts, soll er alle Wichtigkeit abschneiden, und nachfolgende Punkte nicht nehmen:

1 Das Pappier soll er in der Mitten brechen, und oben zwar den Nahmen der Pfarr, in welcher Visitation gehalten worden, schreiben, darunter aber auf die eine Seiten den Nahmen, der Filialn und der eingepfarrten Dörffern; auf die andere Seiten aber soll er den Nahmen des Pastoris, Diaconi, Schul-Diener, beneben Vermeldung ihres Alters, und wie lange ein jedes des Orts gewesen, verzeichnen.

2 Weil auch nöthig ist, daß bey dem Synodo eine gemeine Registratur, als eine Matricula vorhanden sey, aus welcher man zur Nachrichtung finden und sehen könne, was für Superintendenten, Pfarrern, Filialen u. eingepfarrten Dörffern im ganzen Churfürstenthum Sachsen seyn? vor auch jedes Orts Collator und Gerichts-Herr sey? damit man wissen könne, an wen man, fürfallender Sachen halben, die Schreiben und Decreta dirigiren soll, so sollen die Visitatores das erste mal bey einer jeden Pfarr und Filial die Nahmen der Collatorum, desgleichen bey denselben so wohl, als bey den eingepfarrten Dörffern, die Nahmen der Aemter und Gerichts-Herrn vermelden, welches aber dürffen sie hernach nicht weiter repetiren, ohne allein, wenn etwa mit dem Collatore oder Gerichts-Herrn eine Veränderung, es sey durch den tödtlichen Abgang, Verkaufung der Güter, oder in andere Wege fürs gefallen wäre.

3 Nach solchem, soll er vor allen Dingen auff halbgebrochenem Pappier in specie berichten, wie er es befunden habe, des Pfarrers und der andern Kirchen-Diener Geschicklichkeit, Lehr, Leben und Fleiß betreffend, und zwar, wenn die Prediger ihrem Amt ein Genügen thun, kan er es mit wenig Worten anzeigen; wo aber Fehl und

Mangel befunden werden, die sollen expresse gesagt, und auff Erkenntnis gestalt werden.

Desgleichen, was die andern Personen, so wohl auch die eingepfarrten belangen thut kan er kurz u. summarischer Weise berichten: was an einem jeden Ort richtig befunden worden; die Gebrechen aber soll er alle in specie (wie wohl auch kürzlich) erzehlen; auch so er bey etlichen die Besserung angewendet hätte, solches vermelden, damit man sehe, ob man damit friedlich seyn könne, oder nicht.

Zwischen einem jeden Artikel soll er ein spatium, etwa zweene Finger breit lassen, damit man ein Decretum darzwischen schreiben könne.

Und sollen die Visitatores allwege und allenthalben ihren Registraturen, die Pfarrern, die sie visitiren, in gleiche Ordnung setzen, damit ein Jahrs Visitation der andern correspondire.

Zum Beschluß soll er auch mit anhangen: wie er es in der Kirchen-Rechnung befunden habe; Ob der Kirchen Einkommen steige, oder falle? zu welchem Ende er auch die Summen, beydes der Einnahmen und Ausgaben, verzeichnen soll.

Vor allen Dingen soll der Visitator in allen darauff Achtung geben, daß er nichts, denn was Notorium, und demnach andern Leuten ärgerlich ist, berichte: Denn von dem andern heisset: de oculis Ecclesiae non judicat, und solchen Bericht soll er in das Consistorium, darenin es gehörig, versiegelt einschicken, welches denselben vollends also versiegelt nach Dresden in die Cangeley zu übersenden wissen wird. In diesem allen verbringen unsre verordnete Visitatores, was zu der Ehr Gottes, zu Besserung der Christi. Gemeine, und ihnen und einem jeden selbst zu zeitlicher und ewiger Wohlfahrt gereicht, thun auch hieran unsern gnädigsten zuverlässigen endlichen Willen und Meynung. Zur Urkund haben wir diese Instruction mit Unsern aufgedruckten Verhofft bestereln lassen, so gegeben ist zu Dresden, den Siebenden Monats-Tag Novembris. nach Christi unsers Seligmachers Geburt, 1777sten Jahre.

S: S ) \* ( S: S

Y b  
445

# I. N. J. Rechnungs-SCHEMA

Nach welchen  
Die Fäherlichen Kirch-Rechnungen  
In der Inspection Freyberg  
Auf Befehl und Hohe Verordnung

## Eines Hochlöblichen Ober- CONSISTORII

zu Dresden,

Hinführo  
len eingerichtet und verfertigt werden.

Dem beygefügt  
no 1595. publicirte Chursl. Sächß.

## TRUCTION,

Nach welcher  
auffß neue 1706. und 1710.  
allergnädigst anbefohlnen

## Schulen-VISITATIONES

Im  
Fürstenthum Sachsen

gehalten werden.

im Jahr Christi 1726.

